

**Landeshauptstadt München
Referat für Gesundheit und Umwelt**

Inhaltliche Kriterien zur Förderung der Einrichtung von Taubenhäusern

Gefördert wird die Einrichtung von Taubenhäusern sofern dies im öffentlichen Interesse liegt. Ein öffentliches Interesse liegt insbesondere dann vor, wenn

- die Lebensmittelsicherheit verbessert wird. Dies gilt für lebensmittelverarbeitende Betriebe (z.B. Bäckereien, Brauereien), Lebensmittelhandel und gastronomische Betriebe.
- Die Hygiene im Umfeld von besonders anfälligen Personen nachhaltig verbessert wird; dies können z. B. Kleinkinder oder Senior_innen oder immungeschwächte Personen sein.
- Ein großer Personenkreis betroffen ist (z.B. angrenzende Wohnanlage).
- Zusätzlich durch das RGU die tatsächliche Belastung durch einen großen Schwarm Stadtauben festgestellt wird.

Gefördert wird:

**1. Die Einrichtung von Taubenhäusern
Bezuschusst werden**

- der Bau, der Transport und die Aufstellung von Taubenhäusern
- auf Flachdächern oder geeigneten ebenerdigen Flächen
- die Einrichtung eines Taubenhauses in einem Dachstuhl oder ähnlichen Gebäudeteilen
- der Bau eines Taubenturms

2. Die Umsetzung oder Sanierung eines Taubenhauses

Beim Abbruch bzw. Sanierung eines Objektes kann es notwendig werden, ein Taubenhaus umzusetzen oder zu schließen. Gefördert werden kann

- die Umsetzung eines Taubenhauses auf ein anderes Objekt,
- die Umsiedlung der Stadtauben-Population, falls sich kein geeignetes Objekt in der Nähe befindet,
- die notwendige Sanierung eines älteren Taubenhauses innen und außen

Anrechenbare Kosten zur Feststellung der Höhe der Zuwendung sind:

- Alle baulichen Maßnahmen
- Ggf. Kosten für Genehmigungen
- Ggf. Kosten für statische Ertüchtigung und die hierfür notwendigen Berechnungen an Gebäuden

Die einzelnen Kosten-Positionen sind dem RGU nach Abschluss der Maßnahme mit der Endrechnung darzulegen.

Antragsberechtigt sind:

Eigentümer_innen von Gebäude und Grundstück, Mieter_innen von Gebäuden, Verwaltungen von Gebäuden oder Eigentümergemeinschaften, Referate oder Beteiligungsgesellschaften der LHM, Geschäftsleitungen sowie beauftragte und fachlich geeignete Dienstleister_innen und Verbände / Vereine für die oben beschriebenen Aufgaben.